

Finanzamt Bremen
St. Nr. _____

28195 Bremen
Rudolf-Hilferding-Platz 1
Tel. (0421) 36 1-9 40 39
Fax. (0421) 361- 9 62 05

Finanzamt Bremen, Postfach 10 57 29, 28057 Bremen

Anmeldung zur Versteuerung inländischer Lotterien und Ausspielungen

(§ 17 Rennwett- und Lotteriegesetz)

Die Veranstaltung wurde genehmigt	
am	durch

Veranstalter (Name, Vorname / Firma)

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Die Ausspielung findet statt am	Datum	Ort	Preise im Wert von

Auszugebende **Lose** - Spielausweise

vom Finanzamt auszufüllen					
Anzahl	Einzelpreis*	Gesamtpreis*	Steuerpflichtiger Teilbetrag (5/6 von Sp. 3)	Steuerbetrag (20 % von Sp. 4)	Bemerkungen
	€	€	€	€	
1	2	3	4	5	6

Ich versichere, die Angaben in dieser Anmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Datum	Unterschrift des Anmelders
-------	----------------------------

* Preise einschließlich eines weiteren Entgelts für das Los z. B. Schreibgebühr

Finanzamt Bremen
St. Nr. _____ Bremen,

A. Steuerfestsetzung

Die **Lotteriesteuer** wird nach § 17 RennwLottG i. V. m. § 37 RennwLottAB festgesetzt auf

Steuerbetrag €

Verspätungszuschlag nach § 152 AO
_____ v. H. von € _____ =

Betrag €

B. Abrechnung und Zahlungsaufforderung

Der zu zahlende Betrag und die Fälligkeit ergeben sich aus der beigefügten Anlage "Abrechnung".

C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte zahlen Sie unbar durch Überweisung oder Zahlschein auf folgendes Konto:

Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover IBAN DE59 2500 0000 0025 0015 32, BIC MARKDEF 1250

Vergessen Sie nicht, bei jeder Zahlung die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum, für den Sie die Steuer entrichten, anzugeben.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen Steuerbetrages verwirkt. Falls Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür zusätzliche Kosten. Eine wirksam geleistete Zahlung gilt als entrichtet:

1. bei Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs, bei Übersendung von Schecks jedoch drei Tage nach dem Tag des Eingangs
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Kasse und bei Einzahlung mit Zahlschein an dem Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird
3. im Rahmen der erteilten Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die mit diesem Bescheid bekanntgegebenen Entscheidungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist bei dem oben bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist.

Bei Zusendung durch einfachen oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe innerhalb des Geltungsbereichs der Abgabenordnung mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post (§ 122 Abs. 2 Nr. 1 AO), außerhalb des Geltungsbereichs der Abgabenordnung einen Monat nach Aufgabe zur Post (§ 122 Abs. 2 Nr. 2 AO),

als bewirkt, es sei denn, daß der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.